

WWU Münster | Zentrum für Islamische Theologie
Hammer Str. 95 | 48153 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2220

A15, A19

PROF. DR. MOUHANAD KHORCHIDE
LEITER DES ZIT
PROFESSOR FÜR ISLAMISCHE
RELIGIONSPÄDAGOGIK

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Zentrum für Islamische Theologie
Hammer Str. 95
48153 Münster

Tel. +49 251 83-26107
Fax +49 251 83-26111
khorchide@uni-muenster.de

Datum: 03.02.2020

Freie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung junger Mädchen sichern. Anregungen von Staatssekretärin Güler zum Verbot des „Kinderkopftuches“ in Schulen und Kindergärten endlich umsetzen!

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7361. Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 5. Februar 2020

Es gilt im Islam der Grundsatz der freien Entscheidung. Das heißt, das Individuum als Subjekt muss selbst in der Lage sein, sich selbst auch in religiöser Hinsicht, und zwar jenseits jeglicher Fremdbestimmung bzw. jeglichen Zwangs zu bestimmen. Dies setzt aber voraus, dass der Mensch in der geistigen Lage ist, den Gegenstand seiner Entscheidung zu reflektieren sowie die Argumente und Gegenargumente rational nachzuvollziehen, um dann eine vernunftgeleitete Entscheidung zu treffen und zu verantworten.

Zum Beispiel wenn es um die Frage nach dem heiratsfähigen Alter von Mädchen geht, spricht die traditionelle islamische Theologie von der „Reife“ als Beginn des Heiratsalters und definiert diese meist biologisch. Aber hier orientiert sich das Mindestheiratsalter von Mädchen in den meisten islamischen Ländern heute keineswegs an der biologischen Reife, sondern wird von den jeweiligen Staaten anders bestimmt. Und so beträgt das Mindestheiratsalter zum Beispiel in Ägypten, Tunesien, Oman und Marokko 18 Jahre, in Jordanien 15 usw. Aber wie begründen die Gelehrten in diesen Ländern das Heiratsverbot von Mädchen vor diesen Altersgrenzen?

Exemplarisch werden hier die Hauptargumente der Azhar-Institution angeführt, die als eine der bedeutendsten religiösen Institutionen innerhalb der islamischen Welt gilt und diesbezüglich eine Fatwa (religiöses Rechtsgutachten) auf ihrer offiziellen Internetseite veröffentlicht hat:

Am Anfang der Ausführungen wird unterstrichen, dass der Islam keine statische Religion ist, sondern die jeweiligen kulturellen Gegebenheiten für eine gewisse Dynamik innerhalb der islamischen Lehre sorgen. Danach werden zwei für unsere Diskussion wesentliche Argumente aufgeführt (vgl. <http://www.azhar.eg/details-observer/1-موقف-الإسلام-من-زواج-القاصرات>):

- Die muslimischen Gelehrten haben sich darauf geeinigt, dass es Haltungen und Dinge gibt, die zwar von der Religion ursprünglich erlaubt waren, aber es steht dem Staat dennoch zu, sie aus Interessensgründen zu verbieten bzw. einzuschränken. Dazu gilt folgendes Prinzip der klassischen islamischen Normenlehre: „Der Staat soll immer im Interesse des Volkes handeln“, und daher obliegt es dem Staat, entsprechende Gesetze zu verabschieden. In den

Ausführungen der Azhar wird an entsprechendes Handeln durch die Gefährten des Propheten, vor allem der ersten Kalifen erinnert, die aus Interessensgründen bestimmte religiöse Normen aufgehoben bzw. verändert haben.

- Der Staat darf das Heiratsalter einschränken.

In den Ausführungen der Azhar wird allerdings zugegeben, dass eine Einschränkung des Heiratsalters durch den Staat der Meinung der meisten klassischen islamischen Schulen widersprechen würde. Dennoch beziehen sich die Ausführungen auf Meinungen von bekannten traditionellen Gelehrten, wie Ibn Šubruma, ‘Utmān al-Battī und Abū Bakr al-Ašam, um sich für die Bestimmung/Einschränkung des Heiratsalters durch den Staat stark zu machen, auch wenn darin ein Widerspruch zu vielen traditionellen Positionen bestehen würde. Denn dies diene heute dem Allgemeinwohl und vor allem den Interessen der jungen Mädchen und deren Recht auf Selbstbestimmung.

Im Anschluss an die Ausführungen wird daran erinnert, dass das osmanische Reich schon Mitte des 19. Jahrhunderts das Mindestheiratsalter mit 15 Jahren bestimmt hat.

Überträgt man diese Überlegungen klassischer Gelehrter auf die Frage des Kinderkopftuchs, dann muss Folgendes festgehalten werden:

- Das Tragen von Kopftüchern bei Kindern hat keine religiöse Grundlage im Islam.
- Daher gilt das „Kinderkopftuch“ keineswegs als religiöse Praxis.
- Dem Staat obliegt es, das Mündigkeitsalter festzulegen.
- Mädchen können sich vor diesem Alter nicht frei für das Tragen eines Kopftuchs entscheiden.

Daher gilt der Grundsatz des Schutzes des Wohls des Kindes. Ab dem Mündigkeitsalter sollen dann die Mädchen selbst frei entscheiden, ob sie ein Kopftuch tragen wollen oder nicht.

Die Notwendigkeit der engen Kooperation mit den Moscheegemeinden, um gemeinsame Aufklärungsstrategien zu entwickeln

In der religiösen Sozialisation muslimischer Kinder spielt neben dem Elternhaus auch die Moschee eine zentrale Rolle: Die wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts (IRU) in NRW seitens des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung zeigt: 47,3 Prozent der Grundschülerinnen und Grundschüler in den befragten Schulen besuchten außerhalb der Schule einen Islamunterricht in der Moschee; und rund 40 Prozent von ihnen sogar mindestens zweimal in der Woche oder mehr (vgl. Abschlussbericht 2018).

Im Unterschied zur Schule wird die Moschee im atmosphärischen Erleben der Kinder noch stärker als eine Fortführung der (in der Tat oft religiös-konservativen) häuslichen Umgebung betrachtet, sodass dort nicht das Kopftuchtragen, sondern das Nicht-Tragen erklärungsbedürftig wird.

In den meisten Moscheen müssen Mädchen in der Tat auch im Vorschulalter während ihrer Anwesenheit in der Moschee (bei vielen Moscheen zumindest während des Koranunterrichts und des Gebets und nicht unbedingt in den nicht sakralen Räumen des Moscheegebäudes) ein Kopftuch tragen.

In den Predigten der meisten Moscheen, aber auch im Religionsunterricht in diesen Moscheen, wird vermittelt, dass Mädchen ein Kopftuch tragen sollten. Oft wird bei Minderjährigen argumentiert: „Sie müssen das Kopftuch zwar noch nicht tragen, aber sie sollen sich daran gewöhnen.“ Insofern ist die Deutung der Moschee als ein Ort der Habitualisierung von religiösen Praktiken nicht ganz von der Hand zu weisen.

Hierzu hat die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (offizielle Vertretung der Muslime dort) im Jahre 2017 folgendes Statement auf ihrer Homepage veröffentlicht, was die Spannung gut verdeutlicht: „Das Argument: ‚Sie sollen sich gewöhnen.‘ wäre sofort mit dem islamischen Prinzip zu entkräften, dass man die Religion nicht erschweren darf, sondern die Religion ganz im Gegenteil ‚eine Erleichterung‘, also eine Hilfestellung im Alltag darstellen soll. Es wäre also nicht nachzuvollziehen, warum Mädchen zu etwas angehalten werden sollen, was für sie von der Religion her nicht vorgeschrieben ist.“ (<http://www.derislam.at/iggo/?f=news&shownews=2065>).

Insofern wäre bei der Zusammenarbeit mit Moscheen darauf zu achten, inwieweit diese in ihrem religiösen Selbstverständnis den pluralen Deutungen und Lesarten islamischer Glaubenssätze Raum lassen und dies auch öffentlich kommunizieren.

Allerdings ist bei Kindern unter 14 Jahren auch der starke Gruppendruck, unabhängig von dem, was der jeweilige Imam der Moschee predigt, zu berücksichtigen; d.h., wenn in der Moschee eine substantielle Zahl von Freundinnen bzw. Mitschülerinnen ein Kopftuch trägt, dann werden sich die anderen daran anpassen wollen; vielleicht auch deshalb, weil sie die gegenteilige Praxis bei eventueller Nachfrage/Kritik nicht verteidigen könnten oder einfach nicht als Außenseiter dastehen wollen. Hierbei ist dann vermutlich das Bedürfnis nach Zugehörigkeit stärker als die angenommene religiöse Verpflichtung.

Sowohl Moscheegemeinden als auch muslimischen Eltern ist zu empfehlen, ihre Kinder stärker systematisch in selbstverantwortliche Entscheidungsprozesse einzubinden. Dadurch kann das Gefühl der Selbstwirksamkeit erworben werden, also das Bewusstsein der Kontrolle eigener Entscheidungen. Die Steigerung der Selbstwirksamkeit ist für alle Kinder ein bedeutsamer Aspekt. Neben der Selbständigkeitserziehung wird die konsequente Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen in der Erziehung empfohlen, um chauvinistischen Haltungen sehr früh schon entgegenzuwirken.